



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Entgelte für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz,

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit dem § 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 6 der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz vom 10. Dezember 2013 in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelte für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz, vom 14. März 2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz (WAV) betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Anlagen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Entsorgung des Abwassers (Abwasserentsorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserverbandes „Osterholz“, Landkreis Osterholz vom 14.03.2012.
2. Der Verband erhebt nach dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und zum Anschluß der Grundstücke an die Abwasserbeseitigungsanlage ,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage,
 - c) den Aufwand für die Veränderung und Stilllegung von Grundstücksanschlüssen als öffentlich rechtliche Abgabe.

§ 2

Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren erhoben.
Hierzu gehören Herstellungsbeiträge, Anschlußkostenerstattungen, Pauschalsätze für Verwaltungsleistung, Benutzungsgebühren und Arbeitspreise.

§ 3

Beiträge

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist der Verband berechtigt, von den Benutzern, die einen Grundstücksanschluß erhalten haben, einen Beitrag zu erheben.



2. Benutzer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Beitrag für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
3. Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch noch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages nach dieser Satzung.

§ 4

Ermittlung der Beiträge für die Bereiche

Grasberg, Hambergen, Schwanewede und Worpswede

1. Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet .
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt

- 3.1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- 3.2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- 3.3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m verlaufenden Parallelen,

- 3.4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer 3.1. – 3.3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Ziffer 3.3. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- 3.5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusam-



- menhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- 3.6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- 3.7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer. 2. gilt
- 4.1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- 4.2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- 4.3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- 4.4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl von Vollgeschosse nach Ziffer 4.1. und 4.2. überschritten wird.
- 4.5. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist,
- 4.5.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- 4.5.2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- 4.5.3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- 4.6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für



1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 **Vorauszahlungen**

Der Verband kann für die Herstellung von Schmutzwasseranschlüssen, deren Erweiterung bzw. Verbesserung angemessene Vorauszahlungen verlangen. Diese werden mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet.

§ 6 **Sonstige Entgelte**

1. Für die erstmalige Abnahme eines Kanalanschlusses nach Fertigstellungsanzeige ist ein Entgelt von 50 Euro zu entrichten.
2. Für weitere Aufwendungen auf Veranlassung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten, die nicht im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung eines Hausanschlusses stehen und Sonderleistungen darstellen sind folgende Entgelte zu entrichten
 - a) Ingenieurstunde 50,00 Euro
 - b) Meisterstunde 40,00 Euro
 - c) Gesellenstunde 30,00 Euro
 - d) km/PKW 0,50 Euro
 - e) km/Transporter 1,00 Euro
 - f) Kopien DIN A4 je Blatt 1,00 Euro
 - g) Bescheinigungen 3,00 Euro

Sonstige nicht erfaßte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. Pauschalsätzen geltend gemacht.

§ 7 **Feststellung der Bemessungsgrundlage für das Abwassergebühr**

1. Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr wird für jedes an den Schmutzwasserkanal angeschlossene Grundstück mit einem Wasserzähler und für jede weitere Wohnung mit einem Wasserzähler berechnet.

Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 cbm Wasser.

2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten



- 2.1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- 2.2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Ziffer 2.2. hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen nach dem statistischen Mittelwert zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 35 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziffer 4. S. 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
6. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag die der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge geschätzt und auf 35 cbm pro Person und Jahr festgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der gemeldeten oder aufhaltenden Personen ist der 01. Juni des jeweiligen Veranlagungsjahres.

§ 8

Beitragspflichtige nach § 4

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme. Der Verband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.



2. Die Abwasserbeseitigungsanlage gilt als fertiggestellt, wenn vor dem Grundstück die Entsorgungsleitung in Betrieb genommen wird und der Hausanschluß einschließlich Wasseruhr installiert ist.
3. Beiträge könne für einzelne Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserentsorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12

Übergangsregelung

Bei Grundstücken, für die eine Anschlußgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht, wenn die Abwasserentsorgungsanlage im Sinne des § 9 Abs. 2 fertiggestellt ist.

§ 13

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; nach § 8 wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Ansonsten ist Gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Abwasserentsorgung stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung der Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ansonsten mit der Herstellung der Einrichtungen zur Entsorgung. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, ansonsten mit der Beseitigung der Einleitungseinrichtungen.
2. Die Stilllegung eines Anschlusses ist schriftlich zu beantragen.



§ 15

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 14 Abs. 2 zu verfahren.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind Abschlagszahlungen jeweils am 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Durchschnitt der Verbraucher oder die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
3. Zahlungen aufgrund der durch Rechnung vorzunehmenden Endabrechnungen werden spätestens zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen und Forderungen unter 2,00 Euro werden mit der nächsten Endabrechnung verrechnet.

§ 17

Veränderung und Stilllegung von Grundstücksanschlüssen nach § 1 Ziffer 2 c

Die Kosten für Veränderungen am Grundstücksanschluß die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Anschlußnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind und die er beantragt oder er zu vertreten hat, sind nach dem tatsächlichen Aufwand von diesem zu erstatten.

§ 18

Zahlung und Verzug

1. Werden Abschlagszahlungen oder Bescheide nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 3,- Euro.
Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für die Kassierung durch einen Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz Vollstreckungskosten von 20,- Euro zu entrichten.
2. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 19

Sicherheitsleistung

1. Ist der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.



2. Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers.
3. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 20 **Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 **Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

1. Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang in den Abwasserbeseitigungssatzungen entgegenstehen, dadurch beendet, daß er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
 - 2.1. das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
 - 2.2. das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - 2.3. bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.
3. Der Verband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer
 - 3.1. die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, daß dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlußrechts oder des Benutzerrechts nach den Abwasserbeseitigungssatzungen erfüllt sind, oder
 - 3.2. die Nutzung des Grundstückes so ändert, daß die bestehende Anschlußlegung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und der Verband sie aus diesem Grunde von dem Kanal trennt.

§ 22 **Beiträge nach § 4**

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt
 - a) in der Gemeinde Grasberg 3,94 Euro/qm
 - b) in der Samtgemeinde Hambergen 2,96 Euro/qm
 - c) in der Gemeinde Schwanewede 2,38 Euro/qm
 - d) in der Gemeinde Worpswede 3,86 Euro/qm

Er umfaßt den gesamten Aufwand bis zur Grundstücksgrenze.

2. Die Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes gesondert festgelegt.



3. Die weiteren Kosten für den Hausanschluß – ab Grundstücksgrenze – werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Bei privaten Erschließungsmaßnahmen können zwischen dem Erschließungsträger und dem Wasser- und Abwasserverband Sondervereinbarungen getroffen werden.
5. Soweit geschlossene Baugebiete abgerechnet werden, kann die Abrechnung unabhängig von den Regelungen nach Ziffer 1 – 4 auch kostendeckend für diese Gebiete vorgenommen werden.

§ 23
Gebühr für die Benutzung
der öffentlichen Abwasseranlagen nach § 7

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

1.1. Grundgebühr

1.1.1. Die Grundgebühr beträgt für jedes an den Schmutzwasserkanal angeschlossene Grundstück mit einem Wasserzähler

bis	QN 2,5	monatlich	3,50 €
bis	QN 6	monatlich	8,40 €
bis	QN 10	monatlich	14,00 €
über	QN 10	monatlich	21,00 €

1.1.2. sie beträgt für die zweite und jede weitere Wohnung mit einem Wasserzähler

bis	QN 2,5	monatlich	3,50 €
bis	QN 6	monatlich	8,40 €
bis	QN 10	monatlich	14,00 €
über	QN 10	monatlich	21,00 €

1.2. Mengengebühr

1.2.1. Die Gebühr für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage beträgt:

a) in der Gemeinde Grasberg	3,70 €
b) in der Samtgemeinde Hambergen	2,90 €
c) in der Gemeinde Schwanewede	3,08 €
d) in der Gemeinde Worpswede	2,85 €

je Kubikmeter Abwasser.



§ 24

Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen

1. Im Bereich der Gemeinde Grasberg beträgt die Gebühr bei Abfuhren
 - a) aus abflusslosen Gruben 14,31 €/cbm
 - b) aus Hauskläranlagen 57,77 €/cbm

2. im Bereich der Samtgemeinde Hambergen
 - a) aus abflusslosen Gruben 14,31 €/cbm
 - b) aus Hauskläranlagen 57,77 €/cbm

3. im Bereich der Gemeinde Schwanewede
 - a) aus abflusslosen Gruben 14,31 €/cbm
 - b) aus Hauskläranlagen 57,77 €/cbm

4. im Bereich der Gemeinde Worpswede
 - a) aus abflusslosen Gruben 14,31 €/cbm
 - b) aus Hauskläranlagen 57,77 €/cbm

eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

5. Für erforderliche Schlauchlängen von über 60 m wegen der entfernten Lage der zu entsorgenden Anlage sind 20,00 Euro je Abfuhr zu entrichten.

6. Ist die zu entsorgende Hauskläranlage oder Abwassersammelgrube trotz Information durch den Verband oder einem damit beauftragten Dritten nicht für die Entleerung vorbereitet oder weigert sich der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte, die Leerung vornehmen zu lassen, ist ein Betrag in Höhe von 20,- Euro pro vergeblicher Anfahrt zu entrichten.

§ 25

Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Beiträge/Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft.

Schwanewede, den 18. Oktober 2017

Schwenke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

L.S.

Seebeck
Verbandsgeschäftsführer

Satzung vom 14. März 2012 und

1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013
2. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2017